

## Antrag auf Anordnung eines Haltverbots

Änderungsantrag

<b>Antragsteller Familien-/Vorname/ Firma:</b>		<b>Verantwortlicher Familien-/Vorname/ Firma:</b>	
Straße, Hausnummer:		Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	/	Telefon / Telefax:	/
E-Mail:		E-Mail:	
<b>Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund durch das Aufstellen von:</b> <input type="checkbox"/> Möbelwagen wegen Wohnungs-/Geschäftsumzug <input type="checkbox"/> Transportfahrzeug wegen Lieferungen <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe: _____ Dabei ist die Beanspruchung <input type="checkbox"/> der Fahrbahn <input type="checkbox"/> des Seitenstreifens (Parkstreifen, Bushaltestellenbucht) notwendig.			
<b>Ort der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:</b>  <b>Straße und Hs.-Nr.</b>  <b>Genauere Beschreibung der Örtlichkeit</b>		_____    	
<b>Ausmaß des beanspruchten öffentlichen Verkehrsgrundes:</b>		Länge _____ m  Breite _____ m	
<b>Zeitraum der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:</b>  <b>Bei tageszeitlich begrenzter Inanspruchnahme:</b>		Datum Beginn _____ Datum Ende _____  Uhrzeit von _____ Uhr bis _____ Uhr	

**Anlagen:**  
**Lageplan, -skizze**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen

## Hinweise zum Antrag auf Anordnung eines Haltverbots

<u>Schriftliche Antragstellung bei der</u>	<u>Persönliche Antragstellung beim</u>	<u>Antragstellung per E-Mail</u>
Stadt Regensburg Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr Straßenverkehrsabteilung Postfach 11 06 43 93019 Regensburg	Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr Straßenverkehrsabteilung Johann-Hösl-Str. 11, I. Stock, Zimmer-Nr. 119 Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr      08.00 – 12.00 Uhr Do                      08.00 – 13.00 Uhr Do                      15.00 – 17.30 Uhr	E-Mail-Adresse: strassenverkehr@regensburg.de  <u>Antragstellung per Telefax</u>  Fax-Nr.: 0941/507-3389

Der Antrag ist **mindestens zwei Wochen** vor der gewünschten Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan bzw. eine Lageskizze mit genauer Eintragung des beanspruchten öffentlichen Straßengrundes beizufügen.

Der öffentliche Verkehrsgrund darf erst nach Vorliegen der beantragten Anordnung in Anspruch genommen werden. Liegt diese Anordnung bei Anbringung von Haltverbotschildern nicht vor, erfüllt dies regelmäßig den Straftatbestand der Amtsanmaßung (§ 132 des Strafgesetzbuches – StGB).

Die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund ist zeitlich möglichst kurz zu halten. Es ist dafür zu sorgen, dass die Haltverbotsbeschilderung für Verkehrsteilnehmer nicht mehr Einschränkungen auferlegt, als dies unumgänglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Zeit nach Arbeitsschluss, für die Nacht und für die Sonn- und Feiertage.

Dem Antragsteller steht bei Schäden wegen tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Maßnahme, sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der Anordnung kein Ersatzanspruch zu.

Alle Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Änderungen in der Zeit der Inanspruchnahme und/oder Örtlichkeit sind als Änderungsantrag zu kennzeichnen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter <https://www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise> abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Vorzimmer der Straßenverkehrsabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, das Sie unter Tel. 0941/507-3322, Email: strassenverkehr@regensburg.de erreichen können.

Stand: 01.05.2020